

Qualifikationsverfahren (QV), ICT-Fachperson EFZ, Bivo 2026

Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit (VPA)				
Inbetriebnehmen von ICT-Benutzerendgeräten, Sicherstellen des Betriebs von ICT-Mitteln	20%	Gesamtnote VPA	mindestens Note 4.0 gerundet auf 1/10	Note VPA 50%
Unterstützen der Benutzerinnen und Benutzer	20%			
Planen, Organisieren und Abwickeln von ICT-Supportaufgaben	20%			
Fachgespräch	40%			

Erfahrungsnote Informatikkompetenzen (IK)				
Berufsfachschule (BFS) Module 1. bis 3. Lehrjahr - gerundet auf 1/2	BFS → 80% gerundet auf 1/2	Gesamtnote IK	gerundet auf 1/10	Note IK 30%
Überbetriebliche Kurse (ÜK) Module 1. bis 2. Lehrjahr - gerundet auf 1/2	ÜK → 20% gerundet auf 1/2			

Qualifikationsbereich Allgemeinbildung (ABU)				
Sprache und Kommunikation 1/2	Erfahrungsnote ABU 1/3	Gesamtnote ABU	gerundet auf 1/10	Note ABU 20%
Gesellschaft 1/2				
	Vertiefungsarbeit (VA) 1/3			
	Note Schlussprüfung 1/3			

mindestens Note 4.0 gerundet auf 1/10	Gesamtnote
--	------------

QV bei Lernenden mit Berufsmaturität (BM):

Bei diesen Lernenden werden für die Berechnung der QV-Gesamtnote eGK und ABU nicht berücksichtigt bzw. fallen weg. Aus diesem Grund wird folgender Notenschlüssel verwendet:

- Qualifikationsbereich individuelle praktische Arbeit (IPA) **57.14% der Abschlussnote**
- Qualifikationsbereich Erfahrungsnote Informatikkompetenzen (IK) **42.86% der Abschlussnote**

Auszug aus der Bildungsverordnung 2026

Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung ICT-Fachmann/ICT-Fachfrau mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)

Art. 19 – Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung

¹ Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- der Qualifikationsbereich "praktische Arbeit" mindestens mit der Note 4 bewertet wird; und
- die Gesamtnote mindestens 4 beträgt.

² Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der gewichteten Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung und der gewichteten Erfahrungsnote; dabei gilt folgende Gewichtung:

- A. praktische Arbeit: 50 %;
- B. Allgemeinbildung: 20 %;
- C. Erfahrungsnote: 30 %.

³ Die Erfahrungsnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der folgenden Noten mit nachstehender Gewichtung:

- A. Note für den Unterricht in den Berufskennntnissen: 80 %;
- B. Note für die überbetrieblichen Kurse: 20 %.

⁴ Die Note für den Unterricht in den Berufskennntnissen ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der 13 Noten für die Module in der Berufsfachschule.

⁵ Die Note für die überbetrieblichen Kurse ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der 4 Noten für die überbetrieblichen Kurse.

⁶ Erfolgt die Zulassung zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung gestützt auf Artikel 16 Buchstabe c, so entfällt die Erfahrungsnote; in diesem Fall werden für die Berechnung der Gesamtnote die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:

- A. praktische Arbeit: 80 %;
- B. Allgemeinbildung: 20 %.

